

Besuchsbeihilfen

Auf einen Blick:

Besuchsbeihilfen sind Geldleistungen an Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen, die erbracht werden, wenn der Mensch mit Behinderung über Tag und Nacht in einer Einrichtung lebt und die Hilfen benötigt werden, um gegenseitige Besuche zu ermöglichen.

Inhalt der Leistung

Besuchsbeihilfen sind Leistungen, die Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen den gegenseitigen Besuch ermöglichen.

Lies: [§ 115 SGB IX](#)

Es geht dabei um **Fahrtkosten**, aber bei längerem Besuch auch Kosten für **Verpflegung und Unterkunft**. Mit Angehörigen meint das Gesetz nicht nur die Angehörigen im bürgerlich-rechtlichen Sinne, sondern alle Personen, zu denen eine enge familienartige Bindung besteht und umfassen damit z.B. auch nahestehende Pflegepersonen.

Zielgruppe

Leistungsempfänger kann der **Mensch mit Behinderung** selbst sein, zum Kreis der Berechtigten gehören aber darüber hinaus auch die **Angehörigen**. Die Besuchsbeihilfen unterscheiden sich in dieser Hinsicht von den anderen Leistungen der Sozialen Teilhabe, deren Anspruchsberechtigte stets (allein) Menschen mit Behinderung sind.

Besuchsbeihilfen werden als Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Besuchsbeihilfen ist, dass der Mensch mit Behinderung Leistungen in Anspruch nimmt, die bei einem oder mehreren Anbietern **über Tag und Nacht** erbracht werden. Dies können etwa stationäre medizinische Leistungen oder aber die Unterbringung in einer betreuten Wohneinrichtung sein. Besuchsbeihilfen stellen also immer eine Zusatzleistung zu anderen Leistungen dar.

Der gegenseitige Besuch muss zudem **geeignet** sein, um der Person mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern oder zu ermöglichen. Er muss zudem **erforderlich** sein. Es muss also ein konkreter Bedarf bestehen.

Rechtsfolge

Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe übernimmt die entstehenden Kosten, soweit dies erforderlich ist. Dies bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der **wirtschaftlichen Verhältnisse** des Menschen mit Behinderung sowie der Angehörigen.

Erforderlichkeit muss also nicht nur im Hinblick auf den Besuch als solchen, sondern auch im Hinblick auf die Beihilfe bestehen. Sie fehlt etwa, wenn sich die Vermögensverhältnisse der Beteiligten so darstellen, dass ein gegenseitiger Besuch ohne weiteres aus den eigenen Mitteln finanziert werden kann.